



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	17. IFRS-FA / 07.06.2013 / 10:00 – 12:00 Uhr
TOP:	10 – Financial Instruments / Expected Credit Losses
Thema:	IASB-Exposure Draft ED/2013/3
Papier:	17_10a_IFRS-FA_FI_IMP_Diskussion

A. Vorbemerkungen

- 1 Der ED/2013/3 wurde in der 15. und 16. IFRS-FA-Sitzung (April und Mai 2013) bereits ausführlich erörtert. Alle bisherigen Diskussionsergebnisse und Erkenntnisse sind nachstehend im **Abschnitt B** aufgeführt. Zugleich wurde vorgeschlagen, inwieweit diese Erkenntnisse als Antwort auf die im ED gestellten Fragen passen bzw. welchen Fragen diese zuzuordnen sind.
- 2 Der IFRS-FA hatte zugleich einige wenige offene Punkte festgestellt, die in der heutigen Sitzung vertieft werden sollten. Diese sind in **Abschnitt C** aufbereitet worden.
- 3 Wesentliche Erkenntnisse aus der Öffentlichen Diskussion des DRSC am 29. Mai 2013 sind gesondert im ÖD-Protokoll (als Unterlage **17_10b**) dargestellt. Ob/Inwieweit sich diese mit den bisherigen Aussagen des IFRS-FA decken, wurde noch nicht schriftlich dargestellt, sondern soll mündlich erfolgen. Ggf. könnten hieraus weitere Punkte resultieren, die in der künftigen Stellungnahme des IFRS-FA aufzunehmen sind.
- 4 Der ebenfalls vorliegende 1. Stellungnahme-Entwurf (Unterlage 17_10c) enthält alle hier in **Abschnitt B** genannten Diskussionspunkte; die hier in Abschnitt C aufgeführten offenen Punkte sowie die aus der ÖD resultierenden Punkte sind jedoch noch nicht im Stellungnahme-Entwurf enthalten.



B. Darstellung und Analyse der bisherigen Diskussionspunkte

- 5 Alle bisherigen Diskussionspunkte und Erkenntnisse des IFRS-FA sind nachstehend zusammengefasst und wurden dahingehend analysiert, welcher im ED gestellten Frage diese zuzuordnen sind. Dem entsprechend wurden die Erkenntnisse im vorliegenden 1. Stellungnahme-Entwurf (Unterlage **17_10c**) eingefügt bzw. formuliert.

1. *Dual-measurement model*

6 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA / der AG:

- a) 15. Sitzung: Der IFRS-FA teilt die Ansicht des IASB, dass ein neues Impairmentmodell vor allem die Bonitätsveränderungen seit Zugang eines Instruments abbilden solle. Vor diesem Hintergrund erscheint ein *dual-measurement approach* sachgerechter, weshalb das IASB-Modell dem FASB-Ansatz vorgezogen wird.
- b) AG: Die AG folgt den bisherigen Aussagen des IFRS-FA.
- Die Dichotomie des Modells (12-Monats-Teilbetrag vs. Gesamtausfall) wird befürwortet, da es einer der IASB-Zielsetzungen - angemessenere Zinsvereinnahmung durch weniger *front loading* - gerecht wird.
 - Die Berücksichtigung der Kreditqualität und ihrer Veränderung als Trennkriterium wird befürwortet.
 - Die anfängliche Erfassung eines Teilbetrags - als Repräsentant für eine anteilige Impairmenterfassung - ist einer sofortigen Gesamtausfallerfassung überlegen, wird betragsmäßig (d.h. 12-Monats-Betrag) jedoch diskutabel bleiben.
- c) 16. Sitzung: Keine weiteren Aussagen bzw. Erkenntnisse.

7 Vorläufiges Fazit:

- Die Aussage des IFRS-FA befürwortet den IASB-Vorschlag im Grundsatz. Daraus resultiert eine implizite Ablehnung eines *single-measurement model* durch den IFRS-FA.
- Diese Aussage betrifft Frage Q1a/b des ED und sollte in der Stellungnahme dargestellt werden. Die konkrete Begründung sollte ggf. noch besprochen werden.



2. Kriterium "signifikante Kreditverschlechterung"

8 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA / der AG:

- a) 15. Sitzung: Das Trennkriterium "signifikante Kreditverschlechterung" erscheint grds. sachgerecht.
- b) AG: Die AG hält das Kriterium für grds. sachgerecht, im Detail jedoch für unklar.
 - Das Fehlen einer Definition "PD" wird kritisch angemerkt, insb. welcher Zeithorizont zugrunde zu legen ist (*lifetime*-PD oder andere).
 - Signifikanz als Maßstab ist grds. so allgemein gefasst, dass verschiedene interne Modelle zulässig sein werden, was vorteilhaft erscheint, aber die Vergleichbarkeit mindert.
 - Eine Vergleichbarkeit wird als nur bedingt erreichbar angesehen; der IASB sollte hier lediglich auf eine Vergleichbarkeit der Methoden fokussieren, nicht jedoch auf eine Vergleichbarkeit der (stets unternehmensindividuell festzulegenden) konkreten Schwelle für Signifikanz.
- c) 16. Sitzung: Der IFRS-FA erörtert das Maß "Signifikanz" mit folgendem Ergebnis:
 - Die Relevanz der Kreditqualität bei Zugang für die Beurteilung der Signifikanz wird als wichtig und sachgerecht erachtet.
 - Der Begriff "Signifikanz" wird als unklar erachtet, da er in anderen Zusammenhängen (IAS 28, IFRS 9 Kategorisierung) bereits verwendet und abweichend, insb. quantitativ belegt ist. Es wird angeregt, den Begriff entweder zu ersetzen oder insoweit zu differenzieren, dass vor allem die Bedeutung im Zusammenhang mit Verkäufen bei der Kategorisierung von der Bedeutung beim Impairment unterschieden werden kann.
 - Generell wird aber keine weitere Konkretisierung oder gar Quantifizierung als richtig erachtet.
 - Zu ED.B20(e) wird hingewiesen, dass hier der Begriff "signifikant" nicht durchgehend verwendet wird, andererseits sogar entbehrlich ist, da übergreifend gültig.

9 Vorläufiges Fazit:

- Der IFRS-FA hat das Kriterium grds. befürwortet. Auch damit wird das *dual measurement model* befürwortet und ggü. einem *single measurement model* bevorzugt.
- Die Beurteilung des Maßes "signifikant" erfolgt gemischt. Dessen Verständnis wird als unklar beurteilt und um Vermeidung oder Differenzierung des Begriffs gebeten.
- Beide Aussagen betreffen Fragen Q1a / Q2a / Q5a+b und sollten in der Stellungnahme entsprechend dargestellt werden.



3. Impairmentfassung im Zugangszeitpunkt

10 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA / der AG:

- a) 15. Sitzung: Als wesentliche Grundsatzfrage wird auch angesprochen, ob eine Impairmentbuchung zum Zugangszeitpunkt (neben der impliziten Berücksichtigung im Anschaffungspreis) zu einer Doppelerfassung erwarteter Verluste führen würde.
- b) AG: Die Doppelerfassung wird als notwendiger/unvermeidlicher Nachteil angesehen:
 - Das Modell wird konzeptionell weder als optimal erachtet noch abgelehnt. Es erscheint jedoch als sinnvoller Vorschlag für eine Abwägung zwischen Konzeption und praktischer Anwendbarkeit.
 - Das implizite *double counting*, das sowohl dem FASB- als auch dem IASB-Modell innewohnt, wird mit Blick auf die Anwendbarkeit als nicht gänzlich vermeidbar angesehen; diesbzgl. ist das IASB-Modell gegenüber dem FASB-Modell das kleinere Übel.
- d) 16. Sitzung: Keine weiteren Aussagen bzw. Erkenntnisse.

11 Analyse der Diskussionspunkte:

- BC21-26 und BC44-51 erläutern, welche Modellvarianten aus IASB-Sicht zu (k)einem *double-counting* führen, und welche Argumente dafür/dagegen sprechen.
- Bevorzugt würde eine Diskontierung erwarteter Zahlungsströme mit angepasstem Effektivzins, bei denen jeweils die Gesamtausfälle berücksichtigt sind (so das Modell im ED 2009) - ohne zusätzliche Impairmentfassung/-ermittlung (BC21). Das wird im vorliegenden ED nur noch für *credit-impaired assets* vorgeschlagen (BC22).
- Vereinfachungshalber wird im ED daher grds. ein *decoupled approach* vorgeschlagen (BC27); d.h. erwartete Zahlungsströme werden mit dem ursprünglichen Effektivzins diskontiert (somit bleibt Zinsermittlung/-ausweis von evtl. Impairments unberührt), und zusätzlich werden Impairmentbeträge ermittelt und in der Bilanz als *loss allowance* berücksichtigt bzw. im Ergebnis getrennt als Aufwand ausgewiesen.
- Würden stets *lifetime losses* ab Erstansatz als Impairment erfasst, entsteht ein *double counting*-Effekt; durch Erfassung eines 12-Monats-Betrags als Impairment ab Erstansatz ist dieses "Problem" verringert (BC29). Grds. führt aber auch die Erfassung eines 12-Monats-Betrags zu einer Doppelerfassung - aber in geringerem Umfang als ein reines *lifetime loss*-Modell.

12 Vorläufiges Fazit:



- Diese Aussage des IFRS-FA spricht die konzeptionellen Nachteile des Modells im ED/2013/3 - insb. im Vergleich zum Modell gemäß ED 2009 - an. Das Modell im ED/2013/3 erscheint jedoch als sinnvoller Vorschlag für eine Abwägung zwischen Konzeption und praktischer Anwendbarkeit.
- Diese Aussage betrifft Frage Q1a/b und sollte - neben den allg. Aussagen des IFRS-FA zum *dual-measurement model* - in die Antwort zu Q1 einbezogen werden.

4. Ermittlung des Verlustbetrags

13 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA / der AG:

- a) 15. Sitzung: Die zulässige Bandbreite für die Diskontierung (zwischen risikolosem Zins und EIR) erscheint sehr breit und ermöglicht erheblichen Spielraum.
- b) AG:
 - Es erscheint unklar, ob eine 12M-PD verwendet werden kann, wenn eine *lifetime*-PD nicht verfügbar ist. Es bleibt hierbei offen, ob die gleichgerichtete Entwicklung beider PDs hinreichend ist, oder ob auch das Ausmaß der Änderung zwischen beiden PDs vergleichbar sein müsste. Es wird vermutet, dass die 12M-PD umso weniger zulässig ist, je länger die (Rest-)Laufzeit des Instruments ist.
 - Es wird auch thematisiert, dass bei Kündigungs-/Anpassungsklauseln ggf. nur diejenige PD sachgerecht ist, die den Zeithorizont bis zur Kündigung/Anpassung berücksichtigt. Hier wird eine Klarstellung durch den IASB angeregt, welche "Laufzeit" sowohl für die PD als auch für den *lifetime loss* zugrundegelegt ist.
- c) 16. Sitzung:
 - Dem IFRS-FA erscheint nicht geklärt, ob im Falle von 12-Monats-Verlusten eine 12M- oder eine *lifetime*-PD zugrundegelegt ist. Hierfür wären verschiedene Definitionen zusammenzuführen; daher wäre eine Klarstellung des IASB hilfreich.
 - Bzgl. der Bandbreite für Diskontierungssätze hinterfragt der IFRS-FA die Begründung dafür. Nur in Abhängigkeit von dieser Begründung kann der IFRS-FA beurteilen, ob die Bandbreite sachgerecht ist.

14 Relevante Regelungen des ED / Analyse der Diskussionspunkte:

- Ausführungen zur Verwendung der (richtigen) PD bei der Ermittlung des Impairmentbetrags sind im ED/2013/3 wie folgt zu finden:
 - App. A / Definition "Expected Credit Losses" (ECL) = gewichteter Durchschnitt von "*credit losses*", gewichtet mit den jeweiligen PD's.
 - App. A / Definition "Lifetime Expected Credit Losses" = ECL resultierend aus allen Ausfallereig-



nissen über die (Rest-)Laufzeit.

- App. A / Definition "12M Expected Credit Losses" = ECL resultierend aus den Ausfallereignissen, die innerhalb 12 Monaten möglich sind.
 - B27 = ECL ist der Barwert von Zahlungsausfällen über die (Rest-)Laufzeit.
 - Tz. 16(a) = Die Schätzung von ECL soll einen wahrscheinlichkeitsgewichteten Wert darstellen.
 - Tz. 17(a) = Für 12M ECL soll die 12M-PD geschätzt werden. Für *lifetime*-ECL soll die *lifetime*-PD geschätzt werden.
- Des Weiteren sind im Zusammenhang mit der Beurteilung einer signifikanten Kreditverschlechterung, also der (vorgelagerten) Entscheidung ob das Impairment einen 12M- oder Gesamtausfall darstellen soll, folgende Ausführungen im ED zu finden:
 - Tz. 8 = Vergleich der *lifetime*-PD am Bilanzierungstichtag mit der *lifetime*-PD bei Erstansatz.
 - B11 = Grds. ist die *lifetime*-PD zu verwenden, wenn zu entscheiden ist, ob eine signifikante Kreditverschlechterung stattgefunden hat.
 - B13 = Die PD ist umso höher, je länger die (Rest-)Laufzeit ist.
 - B14 = Wegen des Zusammenhangs zwischen (Rest-)Laufzeit und PD ...
 - Erläuterungen zur Bandbreite finden sich in BC 50 sowie BC92-96. Dort wird zunächst auf das SD vom Januar 2011 verwiesen, in dem bereits diese Bandbreite zulässig war. Hintergrund ist die Abkehr vom als inoperabel erachteten damaligen *integrated approach* für die Zinsvereinnahmung (d.h. Nominalzins und Impairment werden saldiert ausgewiesen, diskontiert mit dem adjustierten Effektivzins). Die danach vorgeschlagene getrennte Erfassung von Impairmentbeträgen macht eine Diskontierung (nur) der erwarteten Verluste erforderlich. Eine Diskontierung mit dem anfänglichen Effektivzins erweist sich nach Meinung vieler Constituents als unpraktikabel, insb. für offene Portfolien. Vielmehr würde eine Approximation an diesen Diskontsatz stattfinden. Daher wurde vom IASB mit dem SD 2011 und nun erneut im ED/2013/3 zur Vermeidung von Anwendungsschwierigkeiten - erleichternd (!) - eine zulässige Bandbreite vorgeschlagen.

15 Vorläufiges Fazit:

- Die Erläuterungen zur Wahl der PD sind verstreut und lassen den Diskussion weiterhin als offen erscheinen. Der Punkt betrifft Q4 und ggf. auch Q5c und sollte in der Stellungnahme dargestellt werden.
- Die Erläuterungen zur Bandbreite lassen den Punkt als geklärt erscheinen. Damit wird der Punkt nicht in die Stellungnahme aufgenommen.



5. Relatives Kriterium vs. absolute Schwelle

16 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA / der AG:

a) 15. Sitzung:

- Die beiden Erleichterungsregeln "Stage 1, wenn niedriges Kreditrisiko (analog *investment grade*)" und "widerlegbare Vermutung von Stage 2 bei mehr als 30 Tagen past due" werden als eine Kombination eines relativen Kriteriums mit zwei absoluten Schwellen angesehen.
- Ferner wird angeregt, die Widerlegbarkeit und eventuelle Anhaltspunkte hierfür noch detaillierter zu erörtern.

b) AG:

- Die Kombination von relativen und absoluten Elementen für das Kriterium erscheint grds. als anwendbar.
- Es sollte klarer formuliert werden, dass der Grundsatz ein relatives Kriterium ist und zwei absolute Schwellen mit dem Charakter praktischer Erleichterungen ergänzend eingeführt werden.
- Außerdem wird eine Klarstellung angeregt, dass die Beibehaltung des Stage 1, solange die Kreditqualität einem *investment grade* entspricht, nicht den Umkehrschluss zulässt, dass jenseits dieses Ratings automatisch Stage 2 erreicht wird.

c) 16. Sitzung:

- weitgehend Bestätigung der Aussagen der AG.
- Zusätzlich Hinterfragung, mit welcher Logik bei einer Kreditverschlechterung trotz unverändert niedrigem (absolutem) Kreditrisiko kein Übergang in Stage 2 erfolgen soll. Es wird erörtert, ob in diesem Fall
 - (a) selbst bei "maximal möglicher Verschlechterung" innerhalb der *investment grade*-Spanne das Kriterium "signifikante Kreditverschlechterung" nicht erfüllt wäre, oder
 - (b) ob dieses zwar erfüllt wäre, aber ungeachtet dessen lediglich die "Bilanzierungsfolge" (Wechsel in Stage 2) nicht eintreten soll.

Der IASB hat im ED Tz. 6 Satz 1 den Fall (a) formuliert. Der IFRS-FA hält dies nicht für sachgerecht, sondern hält die Auslegung (b) für richtig.

17 Vorläufiges Fazit:

- Die Erleichterungen werden als sinnvoll angesehen. Die Formulierung in Tz. 6 jedoch erscheint nicht sachgerecht. Alle Aussagen des IFRS-FA betreffen Q5d und sollten in der Stellungnahme dargestellt werden.



6. Anwendung auf "modified assets"

18 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA / der AG:

a) 15. Sitzung:

- Beim Spezialfall *modified assets* wird zum einen erwähnt, dass hierfür die (existierenden) Regeln, wann auszubuchen ist und wann nicht, nicht klar genug erscheinen.
- Zum anderen wird hinterfragt, ob im Falle einer Ausbuchung und im Falle ohne Ausbuchung die zu buchenden (Verlust-)Beträge tatsächlich unterschiedlich sind oder ob es auf einen Ausweisunterschied hinausläuft.
- Zudem wird hinterfragt, ob für den Fall ohne Ausbuchung die ursprüngliche Kreditqualität als Vergleichsmaßstab wirklich angemessen ist.

b) AG: Die AG folgt grds. den bisherigen Aussagen des IFRS-FA:

- Es wird deutlich gemacht, dass das Problem nicht vorhandener Ausbuchungsregeln im Falle von *modifications* in IFRS 9 besteht und hierdurch verstärkt wird.
- Es wird außerdem kritisiert, dass nach IAS 39.59 und auch gemäß ED (dort App. A, Definition "objective evidence") Vertragsanpassungen - dort als *concessions* bezeichnet, was faktisch *modifications* darstellt - als *objective evidence* gelten und somit eine Einordnung in Stage 3 nahelegen. Damit wird unklar, wann *modifications* zu einem Übergang in Stage 3 führen und wann diese - ohne Änderung der Stage - "nur" zu einer ggf. Anpassung des Impairmentbetrags führen.
- Schließlich wird kritisch angemerkt, dass Aussagen zu *modifications*, insb. in Verbindung mit der Frage der Ausbuchung, nicht im Kontext von Impairmentregeln vorgeschlagen bzw. erörtert werden sollten.

c) 16. Sitzung: Keine weiteren Aussagen bzw. Erkenntnisse.

19 Analyse der Diskussionspunkte:

- Regeln zur Ausbuchung im Fall von *modifications* finden sich in IAS 39.40 und AG62 sowie wortgleich in IFRS 9.3.3.2 und B3.3.6 - bezogen auf finanzielle Schulden. In Bezug auf finanzielle Aktiva gibt es keine expliziten Regeln für *modifications*, sondern nur für *transfers*.
- Zur Frage der Gleichheit von (Verlust-)Beträgen wird angenommen, dass künftige Beträge gemeint sind. Bei *modifications* ohne Ausbuchung wird die Höhe von (künftigen) Impairmentbeträgen auf Basis des Vergleichs der aktuellen mit der anfänglichen Kreditqualität determiniert. Bei *modifications* mit Ausbuchung wird die Höhe



von (künftigen) Impairmentbeträgen auf Basis des Vergleichs der aktuellen mit der am Modifikationstag bestehenden Kreditqualität determiniert. Das bedeutet, dass im Fall mit Ausbuchung die bisherige Kreditverschlechterung (vor Modifikation) "annuliert" wird und ab dem Modifikationstag "neu" gestartet wird. Somit würde es tendenziell später zu einer signifikanten Kreditverschlechterung kommen, die dann den Übergang zu *lifetime losses* bedingt. Solange aber 12-Monats-Verluste zu erfassen sind, wären die Beträge in beiden Konstellationen identisch.

- Die Frage, ob nach einer vertraglichen Modifikation (weiterhin) die ursprüngliche Kreditqualität oder diejenige ab dem Zeitpunkt dieser Modifikation als Vergleichsgröße für die künftige Beurteilung einer potenziellen Kreditrisikoverschlechterung angemessener ist, ist faktisch an den Regeln zur Ausbuchung festzumachen. Da nämlich bei *modifications* mit Ausbuchung ab dann die Kreditqualität am Tag der Modifikation als Vergleichsgröße zu verwenden ist (vgl. B23), wird das unterschiedliche Vorgehen implizit mit der Ausbuchung/Nicht-Ausbuchung verankert. Zudem wird darauf verwiesen, dass im Falle der Nichtausbuchung dieselbe Impairmentermittlung vorgenommen wird wie bei jedem anderen (nicht ausgebuchten) Finanzinstrument (BC124).

20 Vorläufiges Fazit:

- Die Aussagen bzgl. unklarer Regeln zur Ausbuchung im Falle von *modifications* sind ein deutlicher Kritikpunkt. Dieser betrifft Frage Q8.
- Der 2. Punkt der AG-Sitzung ist ebenfalls als Kritikpunkt für Frage Q8 relevant.
- Beide Punkte sollten in der Stellungnahme dargestellt werden.
- Der 2. und 3. Diskussionspunkt aus der 15. Sitzung scheinen mit der IASB-Begründung zum ED als beantwortet; keine Aufnahme in die Stellungnahme nötig.



7. Impairmentbetrag bei Finanzgarantien/Kreditzusagen/FV-OCI-Instrumente

21 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

a) 15. Sitzung:

- Beim Anwendungsbereich wird die Anwendung des Modells auf Kreditzusagen und Finanzgarantien hinterfragt. Es wird erwogen, ob für beide Sachverhalte eine Impairmentermittlung wie im Rahmen der Fair Value-Bewertung angemessener wäre als das vorgeschlagene Impairmentmodell.
- Bei Kreditzusagen erscheint außerdem unklar, welcher Zeitraum (vor und/oder nach Inanspruchnahme) zugrundeliegen soll.
- Schließlich wird bzgl. Impairment von Wertpapieren in der (potenziellen) FV-OCI-Kategorie hinterfragt, ob die Bonität des Instruments oder des Schuldners maßgeblich sein soll. Hiermit wird zugleich die Frage aufgeworfen, ob - im Sinne einheitlicher GuV-Informationen bei AC- und FV-OCI-bewerteten Instrumenten - die für die Impairmentbeurteilung maßgebliche Kreditqualität immer auf Basis der Schuldnerbeurteilung durch das bilanzierende Unternehmen (für beide Kategorien denkbar) und nicht auf Basis einer Markteinschätzung (bei der FV-OCI-Bewertung denkbar) festgestellt werden soll.

b) AG:

- Beim vorgesehenen Einbezug von Schuldinstrumenten at FV-OCI in das Impairmentmodell wird insb. hinterfragt, ob eine Impairmentermittlung und resultierende Umbuchung vom OCI in die P&L hier sachgerecht ist. Die AG ist geteilter Meinung.
- Es wird ferner erörtert, ob es sachgerecht ist, das Impairmentmodell auch für Finanzgarantien not at FV-PL anzuwenden, oder ob hier eine FV-PL-Bewertung angemessener wäre. Die AG ist geteilter Ansicht. Es wird jedoch darauf verwiesen, dass für solche Finanzgarantien die FV-PL-Option anwendbar sei.

c) 16. Sitzung: Keine weiteren Aussagen bzw. Erkenntnisse

22 Analyse der Diskussionspunkte:

- Der 1. Diskussionspunkt der 15. Sitzung wird im ED adressiert; das Impairmentmodell ist einheitlich für den Anwendungsbereich, also auch für Finanzgarantien/Kreditzusagen anzuwenden. Der Punkt ist daher als Alternativvorschlag zu sehen.
- Da Finanzgarantien und Kreditzusagen, die zum Anwendungsbereich des IFRS 9 gehören, jedoch unterschiedlich bewertet werden können, würden solche at FV-PL



bewertet eine implizite Impairmentermittlung im Rahmen der FV-Bewertung erfahren, während anders bewertete Kreditzusagen bzw. Finanzgarantien dem neuen Impairmentmodell folgen. Insofern würden nach dem ED-Vorschlag Impairments für diese Instrumente in Abhängigkeit von ihrer Bewertung unterschiedlich ermittelt.

- Dieses Vorgehen wäre jedoch identisch zu allen anderen Instrumenten. Denn auch FI werden teils at FV-PL, teils at FV-OCI und teils at AC bewertet; hier wäre ebenfalls je nach Bewertungskategorie eine unterschiedliche Impairmentmethode anzuwenden. Dies ist in Einklang mit dem Grundmodell, welches ein neues einheitliches Impairmentmodell für alle Instrumente vorsieht, die "*subject to impairment accounting*" sind (vgl. ED, S. 4). Lediglich Instrumente at FV-PL, bei denen ein implizites Impairment erfolgt, sind hiervon ausgenommen.
- Zum 2. Diskussionspunkt der 15. Sitzung wird lt. B27(b) die vorgeschriebene Ermittlungsmethode für den Zeitraum bis zur Inanspruchnahme angewendet; danach ist die Ermittlung nach der allgemeinen Regelung (für Finanzaktiva) vorzunehmen.
- Die Regeln im ED klären bzgl. FV-OCI-Instrumente nicht explizit, ob/wann markt- und/oder unternehmensspezifische Faktoren zu verwenden sind bzw. ob/wann die Schätzung von Impairmentbeträgen auf markt- und/oder unternehmensspezifischen Informationen beruht.
- Es könnte argumentiert werden, dass wegen der einheitlichen Anwendung des Modells auf alle FI unternehmensspezifische Schätzungen zugrundegelegt wären, da nur diese sowohl für FI at AC als auch at FV-OCI gleichermaßen anwendbar sind.
- Hingegen könnte eine Impairmentableitung aus dem FV für FV-OCI-Instrumente der konsistentere Weg sein, da somit die GuV- und Bilanzinformationen FV-basiert sind.

23 Vorläufiges Fazit:

- Der 1. Diskussionspunkt ist als Alternativvorschlag zum ED zu verstehen, betrifft Fragen Q3a / Q9a und sollte in der Stellungnahme dargestellt werden.
- Der 2. Diskussionspunkt wird im ED-Text adressiert und erscheint beantwortet; somit keine Darstellung in der Stellungnahme erforderlich.
- Der Diskussionspunkt FV-OCI-Instrumente betrifft Frage Q3b und sollte in der Stellungnahme dargestellt werden.



8. Impairmentbetrag bei kurzfristigen Forderungen

24 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA:

- a) Beim Spezialfall kurzfristiger Forderungen - hier gilt das vereinfachte Modell, nur *lifetime losses* sind zu erfassen - wird vermutet, dass der 12-Monats-Verlustbetrag und der Gesamtverlustbetrag identisch sind.

25 Analyse der Diskussionspunkte:

- Der IFRS-FA äußerte sich zur Frage der Ermittlung des Verlustbetrags in diesem Fall, nicht zur Vereinfachungsregelung an sich.
- Diese Vereinfachungsregel ist verpflichtend, kein Wahlrecht.
- Die Ermittlung des *lifetime loss*-Betrags findet nach den generellen Regeln statt; es gibt keine spezifischen für diesen Anwendungsfall.
- Zur Abgrenzung dieses Anwendungsfalls ("*trade receivables that result from transactions ... within the scope of IAS 18, and that do not constitute a financing transaction in accordance with IAS 18*") wird auf IAS 18 verwiesen. Dort gibt es aber keine Definition oder Erläuterung, wann eine/keine *financing transaction* vorliegt. Es wäre zu erörtern, ob/inwieweit die Abgrenzung im ED daher unklar ist.
- Hiervon hängt ab, wie der Diskussionspunkt zu beurteilen ist. Für den Fall, dass die Forderung eine Laufzeit von 12 Monaten oder weniger hat, ist laut ED definitionsgemäß der 12-Monats-Verlustbetrag identisch mit dem Gesamt-Verlustbetrag. Im Übrigen wird laut ED angenommen dass die Beträge (zumeist) identisch sind.

26 Vorläufiges Fazit:

- Die Aussage des IFRS-FA wird im ED thematisiert und ist damit bestätigt. Keine Übernahme in die Stellungnahme erforderlich.
- Noch keine Aussage des IFRS-FA zur Vereinfachungsregelung an sich. Diese könnte noch kurz erörtert werden und wäre damit eine Antwort zu Frage Q10b.



9. Angabepflichten

27 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA / der AG:

a) 15. Sitzung:

- Unter den Angabepflichten wird die Überleitungsrechnung der Bruttobuchwerte (Tz. 35) teilweise als komplex bei mutmaßlich geringem Informationsmehrwert angesehen. Eine Stichtagsbetrachtung wird als sinnvolle Alternative erwogen.

b) AG:

- Die Überleitungsrechnung von Bruttobuchwerten wird als sehr aufwändig bei geringem Informationsnutzen eingeordnet.
- Bei den Angaben zur *write-off policy* (Tz. 37) wird kritisiert, dass diese für einen langen Zeitraum anzugeben, aber wenig informationsrelevant sind.
- Auch die Angaben zu *modifications* (Tz. 38) werden dahingehend kritisiert, dass sie für die Gesamtlaufzeit anzugeben sind, obwohl die Informationen nur temporär nützlich sind.

c) 16. Sitzung:

- Die bereits von der AG kritisierten Angaben nach Tz. 37+38 werden kritisch gesehen. Es wird jedoch nach einer ggf. bestehenden Begründung gefragt.

28 Analyse der neuen Diskussionspunkte:

- Tz. 37 fordert Angaben zur sog. *write-off policy* für betroffene Instrumente, solange diese Enforcement-Aktivitäten unterliegen. Dies kann ggf. einen ausgedehnten Zeitraum betreffen, für welchen diese Informationen als abnehmend relevant beurteilt werden. Tz. 38 fordert bestimmte Angaben für *modified assets* nach Modifikation zu jedem Bilanzstichtag über die Restlaufzeit. Diese Angaben werden gleichfalls als zunehmend irrelevant beurteilt, je länger der Modifikationszeitpunkt zurückliegt.
- In den *Application Guidances* finden sich zu beiden Aspekten keine Erläuterungen. In den *Basis for conclusions* (BC) werden diese Angabepflichten gleichfalls nicht begründet bzw. erläutert. Dort findet sich jedoch eine explizite Zielsetzung für alle Angabepflichten (BC104). Diese Zielsetzung - Erläuterungen für (a) Beträge, die aus Verlust erwartungen resultieren, und (b) Effekte aus der Kreditrisikoverschlechterung oder -verbesserung - begründet die Angabe nach Tz. 37 nicht. Die Angabe nach Tz. 38 dagegen kann zumindest mit der Zielsetzung (b) in Einklang gebracht werden. Jedoch ist hiermit noch nicht begründet, warum diese Angabe in Perioden nach der Modifikation genauso relevant bzw. angabepflichtig sein soll wie in der Periode der



Modifikation. Insofern kann argumentiert werden, dass die Angabe nach Tz. 38 nur für die Periode der Modifikation, jedoch nicht für spätere Perioden relevant ist bzw. anzugeben wäre.

29 Vorläufiges Fazit:

- Aussagen des IFRS-FA betreffen die Frage Q7 und sollten in der Stellungnahme dargestellt werden.

10. Erstanwendung, Übergang

30 Aussagen/Diskussionspunkte des IFRS-FA / der AG:

a) AG:

- Zur Erstanwendung wird auf den Zusammenhang mit IFRS 4 und dessen noch ausstehende Fertigstellung hingewiesen. Es wird - abhängig von der IFRS 4-Vollendung - eine Erstanwendung von IFRS 9 vsl. ab 2018 (bei angenommener Vorbereitungszeit von 3 Jahren) befürwortet.
- Es wird geäußert, dass eine "baldige" IFRS 9-Anwendung wünschenswert ist, insb. (aber nicht nur) wegen der neuen Regeln zum General Hedge Accounting.

b) 16. Sitzung:

- Der Zusammenhang zwischen IFRS 4 und IFRS 9, insb. der hierbei oft geäußerte "Wunsch" nach später IFRS 9-Anwendung führt zur Überlegung bzw. Notwendigkeit, ggf. Teile von IFRS 9 vorzeitig anwendbar zu machen.
- Da die Öffentlichkeit das Hedge Accounting nach IFRS 9 überwiegend als Fortschritt erachtet, dieses somit für eine vorzeitige Anwendung in Betracht kommt, äußert der IFRS-FA, dass dies eher sinnvoll ist, würde zugleich das neue Kategorisierungsmodell nach IFRS 9 vorzeitig angewendet.

31 Vorläufiges Fazit:

- Aussagen des IFRS-FA betreffen die Frage Q12 und sollten in der Stellungnahme dargestellt werden.



C. Darstellung und Analyse offener Punkte

32 Folgende Punkte wurden in der bisherigen Diskussion angesprochen, sind aber noch nicht abschließend erörtert worden.

1. Bilanzierung von credit-impaired assets

- 33 Die Regelung für erworbene und begebene *credit-impaired assets* wird hinterfragt.
- 34 Zunächst erscheint unklar, warum erworbene *credit-impaired assets* in Stage 3 eingeordnet werden (mit der entsprechenden Sonderregel). Es erscheint insb. nicht klar, welche Bedeutung hier die "Historie" vor Erwerb für den Erwerber haben soll. Im Vergleich dazu werden etwa erworbene Instrumente mit (schon) bei Erwerb niedriger Kreditqualität, die jedoch formal nicht als *credit-impaired* gelten, bei Zugang in Stage 1 eingeordnet. Hier bleibt fraglich, ob die im ersten Fall vorhandene "Historie" für die Bilanzierung bzw. Impairmenterfassung des Erwerbers diesen Bilanzierungsunterschied rechtfertigt.
- 35 Zum anderen erscheint unklar, warum begebene *credit-impaired assets* in Stage 3 eingeordnet werden. Hier ist noch viel mehr unverständlich, woran der Unterschied festgemacht wird, ob ein begebenes Instrument mit einer niedrigen Ausgangskreditqualität als *credit-impaired* (d.h. Stage 3) gilt oder nur als "normal" (d.h. Stage 1).
- 36 Für beide Fälle wurde erörtert und als unklar erachtet, ob/warum ein hoher Nominalzins(kupon) bei geringem Abschlag/Disagio vom Nominalbetrag eher als "normal" (also nicht *credit-impaired*) anzusehen ist, während ein Asset mit geringem Zinskupon bei hohem Abschlag vom Nominalbetrag - insb. wenn dieser durch aufgelaufene Impairments entstand - eher als *credit-impaired* gelten sollte. Dies wäre nicht sachgerecht. Dies zeigt sich z.B. dann, wenn beide Instrumente eine identische Effektivverzinsung aufweisen, da hier ökonomisch kein Unterschied zu sehen ist. Dies zeigt sich erst recht daran, wenn für das Instrument mit geringem Kupon und hohem Disagio der Abschlag vom Nominalbetrag bereits bei Ausgabe bestand, also nicht durch Impairments entstanden ist.
- 37 Hierzu ist insb. der Verweis auf IAS 39.AG5 willkürlich (ED S. 18, Text vor Q11, sowie BC137) bzw. die Regelung in IAS 39.AG5 selbst unscharf. Zudem ist der Verweis sach-



lich auch teils falsch, da AG5 explizit nur "*acquired assets*" betrifft, die Regelung im ED jedoch "*purchased or originated assets*" gleichstellt.

- 38 Die Bilanzierung von *credit-impaired assets* (Stage 3) ist faktisch eine partielle Fortführung des Modells im ED 2009, insb. der Zinsvereinnahmung nach dem *integrated approach*, während für alle übrigen Instrumente der *decoupled approach* zur Anwendung kommt. Da der Status "*credit-impaired*" zwar explizit an einem "*objective evidence of impairment*", faktisch aber eher an der kaum determinierten Schwelle eines "*deep discount*" auf den Nominalbetrag festgemacht wird, wird hier eine unklare Differenzierung eingeführt.
- 39 Insgesamt wird daher die Spezialregel für *credit-impaired assets* (Tz. 14-15, B9) und deren Einordnung in Stage 3 als nicht verständlich angesehen.
- 40 Dieser Diskussionspunkt betrifft Frage Q11 und sollte in der Stellungnahme ergänzend dargestellt werden.

2. Bilanzausweis des (kumulierten) Impairmentbetrags

- 41 Eine mögliche Fragestellung könnte sein, ob ein *loss allowance account* in der Bilanz brutto oder netto auszuweisen ist. Relevant bzw. inhaltlich zu erörtern sind hierfür Tz. 3 (insb. Satz 3) sowie die Einleitung vor Tz. 23.
- 42 ED Tz. 3 Satz 3 verbietet explizit den separaten Ausweis (Bruttodarstellung) des *loss allowance account* in der Bilanz für Finanzinstrumente at FV-OCI. Hier bleibt ggf. unklar, ob ein separater Ausweis des *loss allowance account* für Finanzinstrumente at AC hingegen zulässig ist.
- 43 Hiervon unberührt ist jedoch die Erfassung bzw. "Buchung" von Impairmentbeträgen in einem *loss allowance account*, die gemäß ED verpflichtend ist (vgl. Tz. 3 Satz 1, Tz. 14, B13), sowie die Bewertung des *loss allowance accounts* (Tz. 10, 12, 33, B11).
- 44 Dieser Diskussionspunkt bezieht sich auf keine Frage des ED; sollte daher ggf. als "sonstiger Punkt" in der Stellungnahme dargestellt werden.